

**Die im Gefahrtarif 2005 der Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gastgewerbe erfolgte Zusammenveranlagung der Bäckerei- und der Konditoreibetriebe unter einer Gefahrtarifstelle ist rechtmäßig und verstößt nicht gegen die Ermächtigungsnormen des SGB VII (insbesondere § 157 Abs. 2 S. 1 SGB VII) oder sonstiges höherrangiges Recht (hier: Gefahrtarifstelle 1 "Herstellung von Back- und Konditoreiwaren").**

§§ 157, 159 SGB VII

Urteil des LSG Niedersachsen-Bremen vom 22.03.2012 – L 14/3 U 189/10 –  
Aufhebung des Urteils des SG Osnabrück vom 12.05.2010 – S 8 U 287/05 –  
- vom Ausgang des Revisionsverfahrens beim BSG – B 2 U 8/12 R – wird berichtet

Wie im Verfahren beim Hessischen LSG vom 30.08.2011 – L 3 U 147/08 – ([UVR 003/2012, S. 183 ff.](#)) war Streitgegenstand die im Gefahrtarif 2005 der BGN erfolgte Zusammenführung der Gewerbezeige "Bäckereien" und "Konditoreien" in eine gemeinsame Gefahrtarifstelle (mit der Gefahrklasse 6,0). Der Senat hat in der vorliegenden Entscheidung ebenfalls die Rechtmäßigkeit dieser Zusammenfassung in einer Gefahrtarifstelle bestätigt.

Das **Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen** hat mit **Urteil vom 22.03.2012 – L 14/3 U 189/10 –** wie folgt entschieden:

## Tatbestand

1

Die Beteiligten streiten um die Veranlagung der Klägerin zum Gefahrtarif 2005 der Beklagten.

2

Die Klägerin betreibt ein Unternehmen, das unter anderem Brötchen sowie Feingebäck und Torten herstellt. Sie ist Mitgliedsunternehmen bei der Beklagten.

3

In dem Gefahrtarif 1999, der von 1999 bis 2004 Gültigkeit besaß, waren zwei getrennte Gefahrtarifstellen für Bäckereien (Gefahrtarifstelle 1 - Gewerbegruppe 11 - Gefahrklasse 6,7 und Konditoreien (Gefahrtarifstelle 2 - Gewerbegruppe 12 - Gefahrklasse 3,7) aufgeführt. Damals war die Klägerin mit Veranlagungsbescheid vom 10.08.1999 in die Gefahrtarifstelle 2 (Konditorei) mit der Gefahrklasse 2 veranlagt worden.

4

In 2004 beabsichtigte die Beklagte zunächst, die bisherige Trennung der Gefahrtarifstellen für Bäckereien und Konditoreien beizubehalten und ermittelte aus dem Beobachtungszeitraum 1999 bis 2003 eine Gefahrklasse von 4,0 für Konditoreien und von 6,7 für Bäckereien.

5

Nach einem anderslautenden Beschluss der Vertreterversammlung legte die Beklagte sodann einen neuen Gefahrtarif 2005 dem Bundesversicherungsamt (BVA) zur Genehmigung vor, der nunmehr eine vereinigte Gefahrtarifstelle 1 - "Bäckereien/Konditoreien" (Gewerbegruppe 11, Gefahrklasse 6,0) vorsah.

6

Das BVA genehmigte den ab 01.01.2005 gültigen Gefahrarif am 05.11.2004.

7

Mit Bescheid vom 20.08.2005 veranlagte die Beklagte die Klägerin ab 01.01.2005 mit ihrer Produktion zur Gefahrarifstelle 1 (Bäckereien/Konditoreien, Gefahrklasse 6,0). Der Bürobereich sowie der Vertrieb wurden jeweils zu eigenen Gefahrarifstellen veranlagt; insoweit ist die Veranlagung zwischen den Beteiligten unstrittig.

8

Die Klägerin erhob gegen den Veranlagungsbescheid vom 20.08.2005 Widerspruch, den sie am 19.09.2005 damit begründete, die Zusammenfassung von Konditoreien und Bäckereien in einer einheitlichen Gefahrarifstelle ab 01.01.2005 verstoße gegen § 157 Abs. 2 Sozialgesetzbuch Siebtes Buch - Gesetzliche Unfallversicherung (SGB VII). Danach seien in den Gefahrarifstellen Gefahrengemeinschaften nach Gefährungsrisiken unter Berücksichtigung eines versicherungsmäßigen Risikoausgleichs zu bilden. Nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts und den obergerichtlichen Entscheidungen seien in einer Gefahrarifstelle nur Gewerbebezüge mit annähernd gleichen Unfallrisiken zusammenzufassen. Nach der Entscheidung des BSG vom 12.12.1985 (SozR 2100, § 731 RVO Nr. 2) sei eine auffällige Abweichung von Belastungsziffern verschiedener Gewerbebezüge vom Tarifstellendurchschnitt bereits bei einer Abweichung von 36,6 % minus bzw. 36,2 % plus anzunehmen mit der Folge, dass jeweils für die verschiedenen Unternehmensbezüge eine eigene Gefahrarifstelle gebildet werden müsse. Auch die Abweichung der Belastungsziffer der Konditoreien (3,7) von der gemeinsamen Belastungsziffer der Unternehmen des Backgewerbes und der Konditoreien (6,0) sei erheblich, sie betrage 38,3 %. Die Heraufsetzung der Gefahrklasse für Konditoreien von 3,7 auf 6,0 verstoße zudem gegen das Übermaßverbot. Die daraus resultierende Beitragssteigerung von 62 % des gefahrklassenabhängigen Beitrages bedeute für die Unternehmen eine erhebliche zusätzliche Belastung, auf die sie sich nicht hätten einstellen können. Diese Vorgehensweise verstoße auch gegen das Überraschungsverbot.

9

Die Beklagte wies den Widerspruch mit Widerspruchsbescheid vom 14.10.2005 zurück. Zur Begründung führte sie aus, bei dem hier strittigen, ab 2005 gültigen Gefahrarif handele es sich um einen sogenannten Neulast-Gefahrarif, bei dem zur Berechnung die Entschädigungsleistungen für Versicherungsfälle herangezogen worden seien, die sich erstmals im Beobachtungszeitraum 1999 bis 2003 ereignet hätten bzw. erstmals entschädigt worden seien. Der Gefahrarif der Beklagten sei produktorientiert. Um die Veranlagung eines Unternehmens vornehmen zu können, müsse jedes hergestellte Produkt exakt einer Gewerbebezüge zugeordnet werden. Auch das BSG fordere in seinem Urteil vom 24.06.2003 - B 2 U 21/02 R - eine möglichst klare Definition der einzelnen Gewerbebezüge bzw. Gefahrengemeinschaften, um Streitigkeiten zu vermeiden. Die klare Zuordnung von Produkten sei nach der neuen Ausbildungsverordnung der Bäcker ab 01.08.2004 nicht mehr möglich. In den vergangenen Jahren habe sich diese Situation bei den Revisionen der Beklagten bewiesen. Es sei bei ca. 400 Betriebsprüfungen festgestellt worden, dass vielfach Entgelte zu Unrecht zur Gefahrarifstelle der Konditoreien gemeldet worden seien. Der Aufwand der Beklagten in der Revision sowie in den Gesprächen mit Innungen und Verbänden stünde dem Gedanken der Vereinfachung der Beitragserhebung/-verfolgung

entgegen. Den Trägern der Sozialversicherung sei ein nicht zu eng zu bemessender Entscheidungs- und Gestaltungsspielraum eingeräumt, soweit sie innerhalb der ihnen erteilten gesetzlichen Ermächtigung Recht setzten. Der Unfallversicherungsträger sei nicht gehindert, durch Typisierungen den Bedürfnissen einer Massenverwaltung Rechnung zu tragen. Dabei auftretende Härten im Einzelfall seien bei einer generalisierenden Regelung unvermeidlich und hinzunehmen. Die Berechnung der ab 01.01.2005 geltenden Gefahrklasse für Bäckereien und Konditoreien sei entsprechend § 157 Abs. 3 SGB VII aus der Gegenüberstellung der Entschädigungsleistungen und Entgelte beider Handwerke im Beobachtungszeitraum 1999 bis 2003 erfolgt. Dabei habe sich eine Belastungsziffer von 6,01 errechnet. Nach Rundung der Belastungsziffer sei die Gefahrklasse der Gefahraristelle 1 für Bäckereien und Konditoreien auf 6,0 festgesetzt worden. Das BVA habe den ab 01.01.2005 geltenden Gefahrarif am 05.11.2004 genehmigt. Ein Verstoß gegen das Rechtsstaatsgebot sei nicht zu erkennen. Die Beitragssteigerungen kämen für die Unternehmen nicht überraschend. Die neuen Gefahrklassen wirkten sich erstmals in den Beitragsbescheiden für 2005 aus, die voraussichtlich im April 2006 mit einer Fälligkeit zum 15.05.2006 verschickt würden. Es verbleibe ihnen ein hinreichend langer Zeitraum, um ggf. die Preise ihrer Produkte neu zu kalkulieren. Im Unternehmen der Klägerin würden unstrittig überwiegend Produkte hergestellt, die gemäß Gefahrarif Teil II Nr. 1 der Gefahrarifsteile 1 zuzuordnen seien. Die Veranlagung zur Unternehmens-Gefahrklasse 6,0 sei mit Veranlagungsbescheid vom 20.08.2005 korrekt erfolgt.

10

Die Klägerin hat am 14.11.2005 Klage zum SG Osnabrück (S 8 U 287/05) erhoben.

11

Sie hat ihr Vorbringen aus dem Widerspruchsverfahren wiederholt und darüber hinaus vorgetragen, das vorliegende Verfahren werde als Musterverfahren geführt. Für ihre Auffassung, es dürften nur annähernd gleiche Gefährdungsrisiken in einer Gefahrarifstelle zusammengefasst werden, hat die Klägerin ein Rechtsgutachten von Dr. L. vom 15.06.2004 vorgelegt. Die Bäckereien hätten die zusammengefasste Gefahrarifstelle in der Vertreterversammlung aufgrund ihres im Verhältnis zu den Konditoreien weitaus größeren Stimmgewichts durchsetzen können. Die Beklagte habe ihre Vorgehensweise im Widerspruchsbescheid mit Praktikabilitätsgesichtspunkten gerechtfertigt. Das Erfordernis des § 157 Abs. 2 SGB VII, enge Gefahrgemeinschaften zu bilden, die sich durch ein vergleichbares Unfallrisiko auszeichneten, könne hierdurch nicht überspielt werden. Das BSG habe in der Entscheidung vom 24.06.2003 ausgeführt, dass der Begriff des Gewerbebezugs im Unfallversicherungsrecht sich nach Gegenstand und Art der Unternehmen richte. Danach könne es nicht zweifelhaft sein, dass Konditoreien einerseits und Bäckereien andererseits unterschiedliche Gewerbebezüge bildeten, weil sie einen unterschiedlichen Unternehmensgegenstand hätten und unterschiedliche Unternehmensarten bildeten. Die Definition des Gewerbebezugs stehe nicht zur Disposition des Unfallversicherungsträgers, sondern es handele sich um eine Beurteilungskategorie und Erscheinungsform, die der Unfallversicherungsträger vorfinde. Konditoreien und Bäckereien könnten anhand der von ihnen hergestellten Produkte klar voneinander abgegrenzt werden. Hieran habe auch die Neufassung der Ausbildungsverordnung der Bäcker ab 01.08.2004 nichts geändert.

12

Die Beklagte hat die angefochtenen Bescheide verteidigt. Sie hat in ihrer Erwiderung die Begründung aus dem angefochtenen Widerspruchsbescheid wiederholt und im übrigen ausgeführt, sie habe bis Ende des Jahres 2004 Betriebe erfasst, die nur zur Gewerbe-

gruppe 11 "Bäckereien", Gefahrklasse 6,7 (ca. 14.000 Betriebe), nur zur Gewerbegruppe 12 "Konditoreien", Gefahrklasse 3,7 (ca. 2.800 Betriebe) oder als sog. Ringbetriebe (ca. 4.300 Betriebe) veranlagt gewesen seien. Die Aussage der Klägerin, eine technologische Artverwandtheit sei bei Konditoreien und Bäckereien nicht gegeben, sei ohne Begründung geblieben. Die maschinellen und verkaufsräumlichen Ausstattungen einer Bäckerei und einer Konditorei seien nahezu gleich. Eine enge Artverwandtheit bezüglich der Technologie und der gesamten Arbeitsumgebung der beiden Handwerke sei ohne Zweifel gegeben. Eine Vielzahl von Unternehmen trete am Markt unter der Bezeichnung "Bäckerei-Konditorei" auf, wozu sie aufgrund einer ministeriellen Verwandtschaftserklärung berechtigt seien. In § 7 Abs. 1 Satz 2 der Handwerksordnung sei geregelt, dass das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates bestimme, welche zulassungspflichtigen Handwerke sich so nahe stünden, dass die Beherrschung des einen zulassungspflichtigen Handwerks die fachgerechte Ausübung wesentlicher Tätigkeiten des anderen zulassungspflichtigen Handwerks ermögliche (verwandte Handwerke). Aufgrund dieser Verordnungsermächtigung sei mit der "Verordnung über verwandte Handwerke" vom 18.12.1968 geregelt worden, dass Bäcker und Konditoren verwandte Handwerke seien.

13

Mit Urteil vom 12.05.2010 hat das SG der Klage stattgegeben und den Bescheid der Beklagten vom 20.08.2005 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 14.10.2005 aufgehoben. Zur Begründung hat es ausgeführt, die unterschiedlichen Gewerbebezüge Bäckereien und Konditoreien beinhalteten ein bemerkenswertes und relevantes abweichendes Gefährdungsrisiko, so dass ein Anspruch der Konditoreien auf Verselbständigung als eigener Gewerbebezug mit einem eigenen Gefahrtarif bestünde. Dies folge aus den unterschiedlichen Erzeugnissen mit den ebenso unterschiedlichen Produktionsweisen und Rohmaterialien, die eine hinreichende Unterscheidbarkeit hinsichtlich der Unfallrisiken und Präventionserfordernissen ergäben. Somit sei durchaus eine trennscharfe Abgrenzung der Erzeugnisse möglich, so dass es nicht gerechtfertigt sei, Bäckereien und Konditoreien in einer Gefahrtarifstelle zu einer Gefahrklasse zu vereinigen. Wie Dr. L. in seinem Gutachten ausführe, sei eine getrennte Veranlagung auch weiterhin gerechtfertigt, weil sich eine Änderung der Gefährdungsrisiken in den unterschiedlichen Unternehmensarten nicht erkennen lasse.

14

Die Beklagte hat gegen das ihr am 11.06.2010 zugestellte Urteil am 07.07.2010 beim Landessozialgericht (LSG) Niedersachsen-Bremen Berufung eingelegt. Sie macht geltend, das SG missachte die Rechtsprechung des BSG, wonach den Unfallversicherungsträgern ein weiter Gestaltungsspielraum eingeräumt sei. Vielmehr stelle das SG in seinem Urteil eigene Überlegungen zur Zweckmäßigkeit der vorgenommenen Gefahrtarifänderung an. Diese Überlegungen seien nach dem BSG jedoch allein Sache der Selbstverwaltung des Unfallversicherungsträgers, hier also der Vertreterversammlung der Beklagten. Kernelement der Selbstverwaltung in der Sozialversicherung sei nach der Rechtsprechung des BSG, dass gerade diese die maßgeblichen Entscheidungen treffen solle. Das SG sei zudem von Tatsachen ausgegangen, die nicht den tatsächlichen Gegebenheiten im Bäcker- und Konditoreigewerbe entsprächen, und sei so zu falschen Ergebnissen gekommen. Es sei nicht davon auszugehen, dass der Gewerbebezug der Konditoreien weiterhin eine ausreichende Größe aufweise, um eine eigene Gefahrtarifstelle zu bilden. Im Rahmen der Musterklagen habe sich nach Überprüfung durch den Beratungs- und Prüfdienst der Beklagten herausgestellt, dass in zwei der fünf zum Zeitpunkt der Prüfung noch laufenden

Musterklagen festgestellt worden sei, dass die Unternehmen im Schwerpunkt einen gastronomischen Betrieb darstellten und demnach in die Gefahrtarifstelle 3 des Gefahrtarifs 2005 und des Gefahrtarifs 2008 einzustufen seien. Es sei daher davon auszugehen, dass sich die unter Berücksichtigung der neuen Ausbildungsverordnungen ohnehin niedrige Anzahl von verbleibenden Konditoreiunternehmen noch einmal verringern werde. In dem Urteil vom 24.06.2003 (B 2 U 21/02 R) stelle das BSG klar, dass der Gesichtspunkt, wonach in einer Gefahrgemeinschaft nur annähernd gleiche Gefährdungsrisiken nach § 157 Abs. 2 Satz 1 SGB VII zusammengefasst werden dürfen, nur dann zum Tragen komme, wenn mehrere Gewerbebezüge in einer Gefahrtarifstelle zusammengefasst würden. Die Frage der Zusammenlegung von zwei Gewerbebezügen und ob diese ein annähernd gleiches Risiko aufweisen, könne sich daher schon gar nicht stellen, denn vorliegend sei lediglich von einem Gewerbebezug auszugehen, weil klar abgrenzbare Gewerbebezüge anhand der Produkte und der Produktionsweisen nicht mehr zu definieren seien. Es sei also nicht erheblich, ob die Risiken beider Gewerbegruppen annähernd gleich seien.

15

Die Beklagte beantragt,

16

das Urteil des Sozialgerichts Osnabrück vom 12.05.2010 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

17

Die Klägerin beantragt,

18

die Berufung zurückzuweisen.

19

Sie wiederholt im Wesentlichen ihren Vortrag aus dem Widerspruchs- und Klageverfahren.

20

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sachvortrages der Beteiligten und des Sachverhaltes wird auf die Gerichtsakte und die beigezogenen Verwaltungsakten der Beklagten verwiesen, die dem Gericht vorgelegen haben und Gegenstand der Entscheidungsfindung gewesen sind.

## **Entscheidungsgründe**

21

Der Senat konnte ohne mündliche Verhandlung entscheiden (§ 124 Abs. 2 SGG), da die Beteiligten hiermit ihr Einverständnis erklärt haben.

22

Die gemäß §§ 143 f. SGG form- und fristgerecht eingelegte Berufung der Beklagten ist zulässig und begründet. Das Rechtsmittel hat auch in der Sache Erfolg. Der Veranlassungsbescheid der Beklagten vom 20.08.2005 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 14.10.2005 ist rechtmäßig und verletzt die Klägerin nicht in ihren Rechten.

23

An der ordnungsgemäßen Durchführung des Verfahrens, das zum Erlass des Gefahrtarifs 2005 geführt hat, bestehen keine Zweifel.

24

Der Veranlagungsbescheid vom 20.08.2005 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 14.10.2005 ist auch materiell rechtmäßig. Gemäß § 159 Abs. 1 SGB VII veranlagt der Unfallversicherungsträger die Unternehmen für die Tarifzeit nach dem Gefahrtarif zu den Gefahrklassen. Den Gefahrtarif setzt der Unfallversicherungsträger als autonomes Recht fest (§ 157 Abs. 1 S. 1 SGB VII). In ihm sind zur Abstufung der Beiträge Gefahrklassen festzustellen (§ 157 Abs. 1 S. 2 SGB VII). Der Gefahrtarif wird nach Tarifstellen gegliedert, in denen Gefahrengemeinschaften nach Gefährdungsrisiken unter Berücksichtigung eines versicherungsmäßigen Risikoausgleichs gebildet werden (§ 157 Abs. 2 S. 1 SGB VII), die Gefahrklassen werden aus dem Verhältnis der gezahlten Leistungen zu den Arbeitsentgelten berechnet (§ 157 Abs. 3 SGB VII).

25

Hierbei können die Kriterien, die unter Geltung der Reichsversicherungsordnung (RVO) aufgestellt worden sind, herangezogen werden, da bei der Einordnung des Rechts der gesetzlichen Unfallversicherung in das Sozialgesetzbuch als SGB VII im Wesentlichen das zuvor geltende Recht der RVO übernommen worden ist und auch die neu eingeführte Vorschrift des § 157 Abs. 2 Satz 1 SGB VII über die Bildung der Gefahr tariffstellen lediglich der bisherigen Praxis der Berufsgenossenschaften Rechnung trägt. Angesichts dieser vom Gesetzgeber gewollten Kontinuität behält die bisherige Rechtsprechung zur Bildung von Gefahr tarifen nach der RVO auch für das geltende Recht ihre Bedeutung (BSG, Urteil vom 28.11.2006, B 2 U 10/05 R, veröffentlicht unter [www.juris.de](http://www.juris.de)).

26

Die Gefahr klassen der Gefahr tarife werden aus dem Verhältnis der in einem Gewerbe-zweig bzw. einer Gefahr tariffstelle erzielten Entgelte zu der bestehenden Unfallbelastung bestimmt, wobei das rein rechnerische Ergebnis Belastungsziffer genannt wird. Letztere entspricht weitgehend der Gefahr klasse und stellt einen verwertbaren Maßstab für die Beurteilung der Unfallgefahr in den verschiedenen Gewerbe-zweigen dar, obwohl sie die Unfallgefahr nur ungefähr wiedergibt (BSG, Urteil vom 12.12.1985, 2 RU 40/85 - SozR. 2200 § 731 Nr. 2). Bei der Erfüllung der Verpflichtung, durch einen Gefahr tarif Gefahr klassen zu bilden, steht der Vertreterversammlung ein größerer Regelungsspielraum zu, der durch die Wertentscheidungen des Gesetzes begrenzt ist und folglich nicht in Widerspruch zu den tragenden Grundsätzen des Unfallversicherungsrechts stehen darf (BSG, Urteil vom 14.12.1967, 2 RU 60/65 - BSGE 27, 237, 240; BSG, Urteil vom 12.12.1985, aaO, mwN). Nützlichkeits- oder Zweckmäßigkeitserwägungen spielen bei einer Überprüfung durch die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit keine entscheidende Rolle ebenso wenig wie die Frage, ob der Gefährdungstarif die zweckmäßigste, vernünftigste oder gerechteste Regelung trifft (BSG, Urteil vom 15.12.1982, 2 RU 61/81 - BSGE 54, 232, 235; Urteil vom 12.12.1985, 2 RU 49/84 - BSG SozR 2200 § 734 Nr 5). So kann die Vertreterversammlung im Rahmen des ihr eingeräumten Regelungsspielraums u.a. bestimmen, ob und in welchem Maße Anteile der Unfall-Altlast einbezogen werden oder nicht. Ebenso ist es ihr möglich, Prognosen über die künftige Entwicklung der Zahlen mit einzubauen. Umgekehrt muss sie früher unrichtige Schätzungen oder Umstrukturierungen in den Betrieben bei der Bildung des

Gefahrtarifs berücksichtigen und diesen entsprechend korrigieren (BSG, Urteil vom 22.03.1983, 2 RU 27/81 - SozR 2200 § 734 Nr. 3). Daraus folgt, dass der Gefahrtarif und die dazu gebildeten Gefahrklassen insgesamt kein bloßes Rechenwerk, sondern einen Zusammenfluss rechnerischer, wertender und gewichtender Faktoren darstellen. Die Gefahrklasse muss nicht nachrechenbar, wohl aber nachvollziehbar sein (BSG, Urteil vom 18.10.1994, 2 RU 6/94 - SGB 1995, 253).

27

Anders als im Gefahrtarif 1999 der Beklagten, in dem das Backgewerbe und die Konditoreien noch unterschiedlichen Gefahr tariffstellen und Gewerbe gruppen zugeordnet waren, sieht der hier im Streit befindliche Gefahrtarif für die Zeit ab 2005 ihre Zusammenfassung in einer einheitlichen Gefahr tariffstelle vor. Unternehmen, die sich mit der Herstellung von Back- und Konditoreiwaren, soweit nicht in der Gefahr tariffstelle 2 genannt, sowie mit der Herstellung von Grundteigen, Teiglingen und Hefeklößen befassen, werden hiernach in der Gefahr tariffstelle 1 und der Gewerbe gruppe 11 zusammengefasst. Gleichzeitig wird dieser Gefahr tariffstelle die Gefahr klasse 6,0 zugeordnet. Zwischen den Beteiligten dieses Verfahrens ist nicht streitig, ob Teile der Produktion der Klägerin in die Gefahr tariffstelle 2 einzuordnen sind, die insbesondere die Herstellung von Speiseeis, Süß- und Dauerbackwaren betrifft, so dass hierzu keine Ausführungen zu machen sind. Ebenso besteht über die im Bescheid vom 20.08.2005 vorgesehene Einstufung der Bürobereiche und des Lebensmittelvertriebs zu den Gefahr tariffstellen 18 und 19 kein Streit.

28

Die Gliederung des Gefahrtarifs 2005 der Beklagten mit einer einzigen Gefahr tariffstelle für Bäckereien und Konditoreien ist nach den o.g. Maßstäben rechtlich nicht zu beanstanden. Der Gefahrtarif 2005 der Beklagten ist nach Gewerbe zweigen gegliedert. Ein solcher Gewerbe zweigtarif basiert auf der Erkenntnis, dass technologisch artverwandte Unternehmen gleiche oder ähnliche Unfallrisiken aufweisen und der Gewerbe zweig deshalb eine geeignete Grundlage für die Bildung möglichst homogener Gefahr gemeinschaften darstellt. Dies setzt voraus, dass eine sachgerechte Abgrenzung der Gewerbe zweige und ihre korrekte Zuordnung zu den Gefahr tariffstellen stattgefunden hat, denn die Veranlagung nach Gefahr klassen soll eine möglichst gerechte Verteilung der Unfall last auf die Beitragspflichtigen gewährleisten (BVerfG, Beschluss vom 04.03.1982, 1 BvR 34/82 - SozR 2200 § 734 Nr. 2). Da ein Gewerbe zweigtarif seine Rechtfertigung aus der Gleichartigkeit der Unfallrisiken und Präventionserfordernisse bei technologisch verwandten Betrieben bezieht, kommt es für die Bildung der Gewerbe zweige und die Zuordnung zu ihnen entscheidend auf die in der jeweiligen Unternehmensart anzutreffenden Arbeitsbedingungen an. Dabei darf sich die Betrachtung nicht auf einzelne für oder gegen eine Vergleichbarkeit sprechende Gesichtspunkte beschränken; sie muss vielmehr alle das Gefährdungsrisiko beeinflussenden Faktoren einbeziehen (BSG, Urteil vom 14.12.1967, aaO). Angesichts der Entwicklung der modernen Arbeitswelt zu einer Dienstleistungsgesellschaft verlieren zwar klassische technologische Abgrenzungskriterien immer mehr an Bedeutung; dennoch bleiben für den Zuschnitt der Gewerbe zweige auch unter den veränderten Bedingungen der heutigen Berufs- und Arbeitswelt in erster Linie Art und Gegenstand des Unternehmens maßgebend, da sie den zuverlässigsten Aufschluss über die Unfallgefahren in den Unternehmen geben (BSG, Urteil vom 24.06.2003, B 2 U 21/02 R – BSGE 91, 128 = SozR 4-2700 § 157 Nr. 1, Rn. 15; BSG, Urteil vom 28.11.2006, aaO, Rn. 18).

29

Die Bildung einer gemeinsamen Gefahrtarifstelle für Bäckereien und Konditoreien ist rechtlich nicht zu beanstanden und von dem Regelungsspielraum der Beklagten gedeckt. Eine erheblich abweichende Unfallgefahr in Konditoreien gegenüber dem Tarifstellendurchschnitt ist nicht festzustellen. Dies folgt bereits aus der weiten Überschneidung der von beiden Handwerken hergestellten Produkte. Wie § 5 Nrn. 12 bis 21 der Verordnung über die Berufsausbildung zum Bäcker/zur Bäckerin vom 21. April 2004 (BGBl. I, S. 632) und § 4 Nrn. 11 bis 15 und 17 bis 24 der Verordnung über die Berufsausbildung zum Konditor/zur Konditorin vom 3. Juni 2003 (BGBl. I, S. 790) zeigen, stellen Bäcker und Konditoren überwiegend gleiche Produkte her, insbesondere Feine Backwaren, Torten und Desserts, Süßspeisen, Partygebäck, kleine Gerichte unter Verwendung frischer Rohstoffe, Massen, Füllungen und Cremes sowie Überzüge. Die einzigen demnach feststellbaren Unterschiede bestehen darin, dass Bäcker darüber hinaus die Herstellung von Brot und Brötchen erlernen, Konditoren hingegen die Herstellung von Marzipan-, Schokoladen- und Nougaterzeugnissen, Pralinen, Zuckererzeugnissen sowie Speiseeis und Speiseeiserzeugnissen. Allerdings ist hierbei zu beachten, dass, wie bereits vorerwähnt, die Speiseeisherstellung, die Herstellung von Süßwaren wie Kakao, Schokoladen und Erzeugnissen daraus, die Herstellung von Zuckerwaren und von Marzipanerzeugnissen von der Beklagten - sofern die Voraussetzungen für die gesonderte Veranlagung nach Teil II Ziffer 3.1 der Satzung 2005 bestehen - zu einer eigenen Gefahrtarifstelle 2 mit der Gefahrklasse 3,4 veranlagt werden.

30

Nach der Anlage zu § 1 der Verordnung über verwandte Handwerke in der Fassung vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1314) handelt es sich bei Bäckern und Konditoren um im Sinne des § 7 Abs. 1 Satz 2 der Handwerksordnung verwandte Handwerke, die einander so nahe stehen, dass die Beherrschung des einen Handwerkes die fachgerechte Ausübung wesentlicher Tätigkeiten des anderen Handwerkes ermöglicht. Auch hierin spiegelt sich die Nähe der Handwerke wieder, die sich auch darin äußert, dass es eine erhebliche Anzahl von Betrieben gibt, die sich auf dieser Grundlage "Bäckerei-Konditorei" nennen.

31

Auch die Beschreibung der Arbeitsbedingungen der Berufe eines Bäckers und eines Konditors durch die Arbeitsagentur ([www.berufenet.arbeitsagentur.de](http://www.berufenet.arbeitsagentur.de), vgl. auch die diesbezüglichen Ausführungen im Urteil des SG Köln vom 20.05.2009, S 16 U 265/05), lässt darauf schließen, dass sich die Arbeitswirklichkeit zwischen Bäckern und Konditoren weit angenähert hat. Hierauf hat auch die Beklagte bereits hingewiesen. So ist beispielsweise - anders als von der Klägerin vorgetragen - die Notwendigkeit von Nacht- und Schichtarbeit auch im Konditorenberuf gegeben. Auch Konditoren arbeiten mit Rühr- und Knetmaschinen und computergesteuerten Backöfen und kommen in Kontakt mit Mehl, Backmitteln und Backfetten, die allergische Reaktionen auslösen können. Sie arbeiten ebenso wie Bäcker bei Kälte, Hitze, Nässe, Feuchtigkeit und Zugluft (z.B. Hitze der Backöfen). Somit sind auch die Arbeitsbedingungen überwiegend gleich.

32

Überschneiden sich die Produkte von Bäckereien und Konditoreien und die verwendeten Materialien demgemäß weitgehend, ist es auch plausibel, dass bei ihrer Herstellung weitgehend ähnliche Produktionsweisen und - hieraus folgend - Arbeitsbedingungen zur An-

wendung kommen. Denn es ist nicht plausibel, dass gleiche Produkte (z.B. feine Backwaren) durch erheblich unterschiedliche Arbeitsvorgänge erzeugt werden.

33

Ein wesentlicher Unterschied in den Produktionsweisen kann auch dem klägerischen Vortrag nicht entnommen werden, wenn im Schriftsatz vom 22.11.2010 vorgetragen wird, die in Konditoreien verwendeten Teigmaschinen und Backöfen seien größer, als die in Bäckereien eingesetzten Teigmaschinen und Backöfen und ein Konditor verwende im Gegensatz zum Bäcker mehr Zeit auf Handarbeit, als auf den Maschineneinsatz. Einen nicht nur quantitativen, sondern auch qualitativen Unterschied im Einsatz von Maschinen durch Bäcker und Konditoren, der zu einer deutlich unterschiedlichen Gefährdung dieser Berufsgruppen führen könnte, kann der Senat hierin jedoch nicht erkennen. Im Übrigen lässt der klägerische Vortrag diesbezüglich durchaus Unsicherheiten erkennen. So hat sie zunächst vorgetragen, in Konditoreien werde nicht gebacken und hieraus folge ein wesentlicher Unterschied in den Produktionsweisen. Im Laufe des Verfahrens hat die Klägerin auf den Einwand der Beklagten, wenn feine Backwaren nach Ansicht der Klägerin Konditoreiprodukte seien, müssten diese aus Teigen hergestellt und folglich gebacken werden, jedoch eingeräumt, es werde auch in Konditoreien gebacken, aber wenn überhaupt, dann nur in "arbeitszeitlich unbedeutendem" Umfang. Zuletzt hat die Klägerin mit Schriftsatz vom 22.11.2010 sogar vorgetragen, in Bäckereien seien die Backöfen um ein Vielfaches größer als in Konditoreien. Dort würden die zu backenden Mengen in der Regel mit Wagen hinein gefahren, während in Konditoreien die Bleche von Hand hineingelegt würden. Dem Senat erschließt sich vor dem Hintergrund dieser Angaben allerdings nicht die von der Klägerin behauptete geringere Unfallgefahr, die vom Backvorgang in Konditoreien ausgehe.

34

Dementsprechend hat die Beklagte plausibel vorgetragen, die maschinellen und verkaufsräumlichen Ausstattungen einer Bäckerei und einer Konditorei seien nahezu gleich. Sie hat nachvollziehbar darauf hingewiesen, dass in beiden Betrieben im Verkaufsraum Verkaufstheken und Kühlanlagen für bestimmte selbst hergestellte Produkte vorhanden seien, in den Produktionsräumen würden von beiden Handwerken Teigmaschinen zum Anrühren der Teigmassen verwendet und Backöfen zum Backen der Brote und Brötchen, der feinen Backwaren und Tortenböden von beiden Handwerken verwendet würden. Ebenso hat sie glaubhaft dargelegt, dass auch in vielen Bäckereien ein eigener Raum für die sog. "Kalkonditorei" vorhanden sei, in dem bei reduzierten Temperaturen Sahne- und Cremetorten hergestellt würden.

35

Dem gegenüber sieht die Klägerin klare Abgrenzungsmöglichkeiten zwischen Konditoreien und Bäckereien über die dort hergestellten Produkte, da Bäcker Brot und Brötchen herstellen, Konditoreien hingegen nicht. Hierin kann der Senat jedoch kein unzweifelhaftes Abgrenzungskriterium sehen. Dies ist nicht entscheidend, da es sich bei den Brotwaren nur um einen Teil ihres Warenangebots handelt und im Übrigen, wie schon ausgeführt, die Produktionsweisen ähnlich sind. Außerdem ist noch auf folgendes hinzuweisen: Die Klägerin, die sich selbst als Konditoreiunternehmen bezeichnet und in der Klagebegründung vom 15.02.2006 noch vorgetragen hat, sie stelle ausschließlich Konditoreiwaren her, hat in einem Widerspruchsschreiben an die Beklagte vom 01.06.2006 zugleich darauf hingewiesen, sie hätte in der Vergangenheit (zum Gefahrtarif 1999) aufgrund ihrer Herstellung von Brötchen und Baguette auch zur (damaligen) Gefahrtarifstelle 1 "Bäcker" veranlagt werden müssen, dass dies unterblieben sei, sei allein ein Versäumnis der Beklagten. Im Zuge des

Berufungsverfahren hat sich die Klägerin sodann erstmals im Schriftsatz vom 08.03.2011 als "Mischbetrieb" bezeichnet, nachdem sie sich zuvor stets als Konditorei bezeichnet hatte (Schriftsätze vom 15.02.2006 und 05.04.2007: "dieses Unternehmen ist nicht kennzeichnend für die Konditoreibetriebe" - "Auch in diesem Unternehmen spielt (...) die Herstellung von (...) Brötchen eine untergeordnete Rolle") und dies damit begründet hatte, Konditoreien stellen keine Brötchen und kein Brot her. Die Klägerin hat in diesem Zusammenhang stets betont, feine Backwaren seien Konditoreiwaren, ohne darauf einzugehen, weshalb in der Ausbildungsverordnung der Bäcker gleichwohl die Herstellung von feinen Backwaren enthalten ist. Auch ist unklar, weshalb die Klägerin zwar einerseits betont, die Herstellung feiner Backwaren - die unstreitig gebacken werden müssen - sei Sache der Konditoren, andererseits aber ausführt, in Konditoreien werde, wenn überhaupt, nur gelegentlich gebacken. Vor diesem Hintergrund überzeugt auch der klägerische Vortrag nicht, wonach Konditoren nicht bzw. weitaus geringer gegenüber Mehlstäuben exponiert seien und damit die Gefahr von Berufskrankheiten geringer sei. Sowohl aus den von Konditoren hergestellten Produkten, als auch den beschriebenen Produktionsweisen unter Einsatz von Backöfen und Teigmaschinen geht hervor, dass auch in Konditoreien Mehl eingesetzt wird.

36

In der Zuordnung von Bäckereien und Konditoreien war die Beklagte auch nicht daran gebunden, dass zuvor in den Gefahrtarifen bis 2004 getrennte Gewerbebezüge angenommen worden waren. Bei der Neuaufstellung eines Gefahrtarifs verfügt der Unfallversicherungsträger im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben über den vollen Gestaltungsspielraum. Rechtlich wird er durch die zum vorhergehenden Gefahrtarif getroffenen Entscheidungen nicht eingeschränkt. Er kann unter Beachtung vorstehender Vorgaben Tarifstellen neu zusammensetzen und neue Tarifstellen bilden (Urteil des Hessischen Landessozialgerichts vom 30.08.2011, L 3 U 147/08 m.w.N. - [www.juris.de](http://www.juris.de)).

37

Dass die Konditoreien und die Bäckereien in Deutschland über zwei getrennte berufsständische Vertretungen verfügen, tritt als Indiz für die Annahme zweier Gewerbebezüge hinter die oben dargestellte Nähe der Arbeitsbedingungen zurück. Im Übrigen kommt dem Kriterium der historisch gewachsenen verbandsorganisatorischen Struktur im vorliegenden Fall - wenn überhaupt - nur eine sehr untergeordnete Bedeutung zu. Nach der Rechtsprechung des BSG (z.B. Urteil vom 24.06.2003, aaO - der dortige Fall betraf ein Unternehmen der gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung) verliert die Gliederung der Gewerbebezüge nach dem klassischen Technologieprinzip (Art und Gegenstand des Unternehmens) in der modernen Dienstleistungsgesellschaft zwar an Bedeutung, so dass für eine sachgerechte Abgrenzung auch andere Merkmale wie einschlägige berufsrechtliche Regelungen oder bestehende verbandsorganisatorische Strukturen herangezogen werden könnten. Allerdings handelt es sich im vorliegenden Fall bei Bäckereien und Konditoreien um Handwerksbetriebe, Dienstleistungen werden von ihnen nicht angeboten. Hier wird der Gefährdungsgrad der Arbeitnehmer noch vor allem durch die Produktionsweise bestimmt. Die Abgrenzung unter Rückgriff auf berufsrechtliche Regelungen und verbandsorganisatorische Strukturen ist daher ungeeignet.

38

Soweit die Klägerin gegen die von der Beklagten vorgebrachte fehlende Vergleichbarkeit zwischen Konditoreien und Bäckereien des Weiteren vorgetragen hat, Konditoreien verfügten sehr viel seltener als Bäckereien über Filialen und die hiermit verbundene Gefahr

von Wegeunfällen, die bei der Anlieferung der Filialen auftreten könnten, sei geringer und in Konditoreien sei die industrielle Großfertigung im Gegensatz zu den Bäckereien seltener, es würden seltener angelernte Kräfte beschäftigt, führt dies zu keiner Änderung der Beurteilung der Sach- und Rechtslage. Abgesehen davon, dass diese Argumente gerade im Fall der Klägerin, die nach ihrem eigenen Vortrag (Schreiben an die Beklagte vom 01.06.2006) über eine industrielle Fertigung verfügt, in der zu 75 % angelernte Mitarbeiter tätig sind, und die ihre Waren über Supermärkte, also ebenfalls dezentral, vertreibt, nicht zutreffen, sind diese Argumente teilweise vorliegend bereits unerheblich, weil streitig in diesem Fall lediglich die Veranlagung der Produktion der Klägerin zur Gefahraristelle 1 ist. Der Vertrieb wurde nach dem Gefahrarif 2005 gesondert zur Gefahraristelle 19 veranlagt, was, wie bereits ausgeführt, hier nicht streitig ist. Dort sind demgemäß auch die Wegerisiken berücksichtigt. Hinsichtlich der Frage, ob eine industrielle Fertigung stattfindet und wie die Qualifikation der hier tätigen Mitarbeiter ist, ist zwar plausibel, dass es im Bereich der Bäcker gerade in den letzten Jahren zunehmend Großbetriebe gibt, die so verfahren. Allerdings gab es für die Dauer des hier zu beurteilenden Gefahrarifs auch unter den Bäckern nach wie vor zahlreiche kleine, handwerklich arbeitende Betriebe, so dass dieses Merkmal nicht auf alle Bäckereien zutrifft. Dass die Branche bei dessen Inkrafttreten im Jahre 2005 bereits durch industriell produzierende Backunternehmen geprägt wurde, hat die Klägerin nicht schlüssig vorgetragen. Angesichts der weitgehenden Überschneidungen der Produkte, der eingesetzten Rohstoffe und der Arbeitsbedingungen tritt dieser Unterschied für die Frage der technologischen Verwandtheit im Ergebnis zurück.

39

Ob es zwischen zwei Gewerbegruppen annähernd gleiche Unfallrisiken geben muss, um sie in einer Gefahraristelle zusammenfassen zu dürfen, kann dahingestellt bleiben. In der Rechtsprechung des BSG (Urteil vom 24.06.2003, aaO) ist hierzu ausgeführt worden, dass der Gesichtspunkt, dass in einer Gefahrengemeinschaft nur annähernd gleiche Gefährdungsrisiken nach § 157 Abs. 2 Satz 1 SGB VII zusammengefasst werden dürfen, nur dann zum Tragen kommt, wenn mehrere Gewerbebezüge in einer Gefahraristelle zusammengefasst werden. Das Hessische LSG (Urteil vom 30.08.2011, L 3 U 147/08 – [www.juris.de](http://www.juris.de)) hat in der jüngeren Rechtsprechung des BSG (Urteile vom 5.7.2005 und 28.11.2006, aaO) zwar eine Aufgabe dieser vorherigen Rechtsprechung gesehen und ausgeführt, nunmehr sei auch nach Ansicht des BSG bereits bei der Bildung von Gewerbebezügen die Zusammenfassung annähernd gleicher Gefährdungsrisiken nach Maßgabe des § 157 Abs. 2 Satz 2 SGB VII geboten, wobei die gemeinsame Zuordnung von Bäckerei- und Konditoreibetrieben zur Gewerbebezüge 11 unter Gefahraristelle 1 des Gefahrarifs 2005 "Herstellung von Back- und Konditoreiwaren" bei annähernd gleichen Gefährdungsrisiken beider rechtsfehlerfrei erfolgt sei.

40

Dies brauchte vorliegend aber nicht entschieden zu werden, da Bäckereien und Konditoreien, wie ausgeführt, noch annähernd gleiche Gefährdungsrisiken aufweisen, so dass die Bildung der Gefahraristelle 1 im Gefahrarif 2005 der Beklagten auch nach diesem Maßstab rechtlich nicht zu beanstanden ist. Die Beklagte hat im Vorentwurf zu dem Gefahrarif 2005, der noch eine gesonderte Veranlagung von Bäckereien und Konditoreien vorsah, ausgehend von den ermittelten Belastungsziffern für Bäckereien und Konditoreien eine Gefahrklasse für die Konditoreien von 4,0 vorgesehen. Diese weicht von der gemeinsamen Gefahrklasse 6,0 des Gefahrarifs 2005 (Gefahraristelle 1) um ein Drittel ab. Das BSG hat seiner Entscheidung vom 12.12.1985 (aaO) eine Abweichung der Belastungsziffern bezogen auf den Tarifstellendurchschnitt von 36,6 % und 36,2 % jeweils als "auffällig"

bezeichnet und ausgeführt, die Beklagten seien bei einer auffälligen Abweichung verpflichtet, die Gefahrtarifstellen neu zu ordnen. Hierunter bleibt die Abweichung von einem Drittel im vorliegenden Fall zurück. Angesichts des erheblichen Regelungsspielraums der Berufsgenossenschaften billigt das BSG ihnen in dieser Entscheidung aber das Recht zu, die Entwicklung der Belastungsziffern über mehrere Veranlagungszeiträume hinweg zu beobachten. Im vorliegenden Fall ist die Gefahrklasse für Bäckereien und Konditoreien im Gefahrtarif ab 2008 mit 5,2 berechnet worden, die Beklagte hat die geänderten Belastungsziffern bereits deutlich vor Ablauf der gesetzlich vorgegebenen Höchstgeltungsdauer für Gefahrtarife von sechs Jahren (§ 157 Abs. 5 SGB VII) in einem neuen Gefahrtarif verarbeitet. Hiernach stellte sich die Abweichung zur Gefahrklasse von 4,0 als noch geringer dar. Auf das Recht der Beklagten, Entwicklungen in den Belastungsziffern nicht sofort geänderte Gefahrklassen folgen zu lassen, hat das BSG auch in der Entscheidung vom 05.07.2005 (aaO, Rn. 41) hingewiesen. Weitere BSG-Entscheidungen zur Frage, bei welchem prozentualen Grad der Abweichung der Belastungsziffern nicht mehr von "annähernd gleichen" Gefährdungsrisiken ausgegangen werden dürfe, sind, soweit ersichtlich, nicht ergangen. In der Rechtsprechung der Landessozialgerichte hat das Landessozialgericht Schleswig-Holstein (Urteil vom 19.06.2002, L 8 U 70/01; veröffentlicht unter [www.juris.de](http://www.juris.de)) entschieden, nur wenn die individuellen Unfalllasten um mehr als 35 % von der mittleren Unfalllast der Gefahrtarifstelle abwichen, könne eine Neuregelung angebracht sei. Das LSG Schleswig-Holstein hat allerdings zugleich darauf hingewiesen, bis zur Schaffung einer solchen sei der Berufsgenossenschaft ein ausreichender Beobachtungszeitraum zuzubilligen, der sich auch über mehrere Veranlagungszeiträume erstrecken könne. Das Hessische LSG hat in seiner Entscheidung vom 30.08.2011 (aaO, Rn. 32) dementsprechend ebenfalls eine Differenz zwischen Konditoreien und dem Gefahrklassendurchschnitt von einem Drittel noch für hinnehmbar gehalten. Dieser Auffassung schließt sich der erkennende Senat an.

41

Liegt es somit im Ermessen der Beklagten, im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben Gewerbebezweige zu bilden und diese ggf. zu Gefahrtarifstellen zusammen zu fassen, so ist es der Beklagten selbstverständlich möglich, hierbei als maßgebliche Gesichtspunkte die Verwaltungspraktikabilität und Verwaltungsvereinfachung einfließen zu lassen. Hierbei handelt es sich um klassische Zweckmäßigkeitserwägungen, die im Rahmen einer Ermessensprüfung nicht der Kontrolle durch die Gerichte unterliegen.

42

Eine Verletzung der Klägerin in ihrem Grundrecht aus Art. 3 Abs. 1 GG liegt nicht vor. Der Gleichheitssatz ist auch dann verletzt, wenn für die gleiche Behandlung unterschiedlicher Sachverhalte - bezogen auf den in Rede stehenden Sachverhalt und seine Eigenart - ein vernünftiger, einleuchtender Grund fehlt (BVerfGE 90, 226, 239; BVerfGE 109, 96, 123). In der technologischen Artverwandtheit und der hieraus folgenden gemeinsamen gewerbetypischen Unfallgefahr folgt indes auch ein vernünftiger Grund für die gleiche Behandlung von Konditoreien und Bäckereien. Annähernd gleiche Gefährdungsrisiken, wie sie vom Gesetzgeber (§ 157 SGB VII) und der Rechtsprechung (s.o.) gefordert werden, liegen im Fall von Konditoreien und Bäckereien vor. Ein willkürliches Handeln der Beklagten kann nicht festgestellt werden.

43

Die Bildung von Gefahrenklassen hat zur zwangsläufigen Folge, dass es innerhalb der Gewerbebezweige nicht nur gewerbetypische, sondern auch vom Durchschnitt der Gruppe

mehr oder weniger deutlich abweichende Unternehmen und Unternehmensarten gibt. Dass alle gewerbezugehörigen Betriebe und Einrichtungen trotz unterschiedlicher Gefährdungslagen zur selben Gefahrklasse veranlagt und deshalb einzelne von ihnen stärker mit Beiträgen belastet werden als es ihrem tatsächlichen Gefährdungsrisiko entsprechen würde, ist als Folge der bei der Tarifbildung notwendigen Typisierung hinzunehmen (BSG vom 28.11.2006, aaO, Rn. 21; BSG vom 05.07.2006, aaO, Rn. 30, jeweils m. w. N.) Das Bundesverfassungsgericht hat bereits entschieden, dass der Unfallversicherungsträger nicht gehindert ist, durch Typisierungen den Bedürfnissen einer Massenverwaltung Rechnung zu tragen (vgl. Nichtannahmebeschluss des BVerfG vom 03.07.2007 – 1 BvR 1696/03 – SozR 4-2700 § 157 Nr. 3).

44

Ein Verstoß gegen das Rechtsstaatsprinzip kann nicht festgestellt werden. Die Gefahrklasse "Bäckereien/Konditoreien" ist hinreichend bestimmt. Die Klägerin, die aufgrund der geänderten Veranlagung erstmalig ab Mai 2006 höhere Beiträge entrichten musste, hatte auch hinreichend Zeit, sich - z.B. durch geänderte Preiskalkulation - auf die höhere Belastung einzustellen. Es ist nicht vorgetragen worden, dass dies der Klägerin trotz ihrer Größe und Struktur nicht möglich war bzw. mit unzumutbaren Härten verbunden gewesen ist. Im Übrigen ist im Gefahrklasse 2005 eine gegenüber dem Gefahrklasse 1999 um 20 % geringere Gefahrklasse für den Bürobereich ausgewiesen. Die hiermit verbundene Beitragsersparnis ist zu berücksichtigen und führt zu einer geringeren Beitragssteigerung, als sie sich bei einer isolierten Betrachtung der Gefahrklasse für die Produktion im Gefahrklasse 2005 ergibt.

45

Die Klägerin kann sich schließlich auch nicht auf Vertrauensschutz berufen, weil die in den Jahren vor 2005 geltende Veranlagung für sie günstiger war. Das folgt daraus, dass die Regelungen eines Gefahrklasse nach der gesetzlichen Bestimmung in § 149 Abs. 1 Satz 1 SGB VII "nur für die Tarifzeit" gelten (zum Vertrauensschutz bei der Änderung von Veranlagungsbescheiden: BSG, Urteil vom 09.12.2003, B 2 U 54/02 R - BSGE 91, 287 = SozR 4-2700 § 160 Nr. 1, jeweils Rn. 15). Die Klägerin konnte daher nicht erwarten, dass sich für zukünftige Veranlagungszeiträume keine Veränderungen ergeben würden. Dass die eingetretene Beitragserhöhung für sie existenzbedrohend gewesen sei, hat sie im gesamten Verfahren nicht vorgetragen.

46

Da somit die Gefahrklasse 1 im Gefahrklasse ab 01.01.2005 rechtmäßig geschaffen worden ist, ist die Klägerin, die nach eigenen Angaben ein Mischbetrieb (Konditorei/Bäckerei) ist, ab 01.01.2005 zu Recht mit ihrer Produktion zu dieser Gefahrklasse veranlagt worden. Die Veranlagung der übrigen Unternehmensteile (Büro und Vertrieb) ist unstrittig und begegnet auch sonst keinen rechtlichen Bedenken. Die Gefahrklasse für die Gefahrklasse 1 ist nach den nicht zu beanstandenden Berechnungen der Beklagten auf 6,0 festgesetzt worden.

47

Die Kostenentscheidung beruht auf § 197a Abs. 1 Satz 1 SGG i.V.m. § 154 Abs. 1 VwGO und folgt dem Ausgang des für die Klägerin erfolglosen Verfahrens.

48

Der Senat hat die Revision gemäß § 160 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1 SGG zugelassen. Der Frage, ob Bäckereien und Konditoreien im Gefahrklasse 2005 als einheitlicher Gewerbe-zweig veranlagt werden durften, kommt grundsätzliche Bedeutung zu.